813.07

Richtlinien für die Tätigkeit und die Beauftragung von Mentoren im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

vom 30. Juli 1976 (Brem.ABI. S. 306)

- Mentoren im Sinne dieser Richtlinien sind Lehrer, die Referendare neben den Ausbildungsleitern des Wissenschaftlichen Institut für Schulpraxis nach Maßgabe der Ordnung für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Ausbildungsordnung) vom 15. Oktober 1991 (Brem.GBI. S. 391) zusätzlich anleiten
- 2. Die zusätzliche Anleitung umfaßt:
- 2.1 Unterstützung der Unterrichtsversuche der Referendare durch eigene Unterrichtsbeispiele, Analyse und Kritik der Unterrichtsvorhaben der Referendare sowie gemeinsame Planung einzelner Stunden.
- 2.2 Einführung der Referendare in die individuellen und sozialen Bedingungen der Klasse oder Unterrichtsgruppe, Erhellung der Lerngeschichte, der Schullaufbahn und des häuslichen Hintergrundes einzelner Schüler.
- 2.3 Gemeinsame Bearbeitung besonderer curricularer Bereiche im Rahmen des jeweiligen Unterrichtsvorhabens und der geltenden Lehrpläne.
- 2.4 Einführung der Referendare in Aufgabenkreise außerhalb des Unterrichts, wie Elternabende, Konferenzen, Beratungsgespräche mit einzelnen Schülern.
- 2.5 Einführung der Referendare in die Arbeit der Schule, Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung von Klassen- und Studienfahrten, soweit der Schulleiter diese Aufgabe delegiert hat.
- 2.6 Beratung und Anleitung der Referendare bei der Beurteilung und Besprechung von Schülerarbeiten.
- 3. Die Mentoren müssen für ihre Tätigkeit fachlich und pädagogisch geeignet sein und über eine eigene Unterrichtserfahrung verfügen, die sich in der Regel auf eine mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit nach der Zweiten Staatsprüfung gründet. Die stufenbezogenen Schwerpunkte der Referendare sind zu berücksichtigen.
- 4. Als Mentoren können grundsätzlich nur hauptamtliche Lehrkräfte der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eingesetzt werden.
- 4.1 Die Beauftragung und der Einsatz der Mentoren erfolgen durch den Leiter der Schule im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Institut für Schulpraxis.
- 4.2 Sollen andere als hauptamtliche Lehrkräfte der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven bei fachlicher und pädagogischer Eignung gem. Nr. 3 mit den Aufgaben eines Mentors beauftragt werden, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Senators für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport bzw. des Magistrats der Stadt Bremerhaven. Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport erläßt für diese Fälle die den Nummern 5 bis 7 entsprechenden Regelungen.
- 5. Der Mentor nimmt seine Tätigkeit im Rahmen seines Hauptamtes wahr. Ihm kann dafür eine Entlastung von seinen unterrichtlichen Aufgaben gewährt werden.
- 5.1 Der Mentor darf seine Tätigkeit erst aufnehmen, wenn die Beauftragung erfolgt ist.
- 5.2 Die Ausbildungsverpflichtung dem Referendar gegenüber entbindet den Mentor nicht von der Ausbildungspflicht gegenüber seinen Schülern.

813.07 Richtlinien für die Tätigkeit und die Beauftragung von Mentoren im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 30. Juli 1976 (Brem.ABI. S. 306)

- 6. Über die Höhe einer Pflichtstundenermäßigung und den Zeitraum, für den sie gewährt wird, entscheidet der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der organisatorischen Möglichkeiten. Ist der Mentor Beamter oder Angestellter der Stadtgemeinde Bremerhaven, ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.
- 6.1 Die Pflichtstundenermäßigung darf je Referendar und Fach eine Wochenstunde nicht überschreiten.
- 6.2 Die jeweilige Pflichtstundenermäßigung weist der Leiter der Schule dem Mentor zu.
- 6.3 Alle mit der Tätigkeit als Mentor zusammenhängenden Aufgaben sind mit der Pflichtstundenermäßigung abgegolten.
- 7. Der Mentor ist verpflichtet, von ihm nicht geleistete Stunden dem Leiter der Schule unverzüglich mitzuteilen und die Gründe anzugeben. Der Leiter der Schule informiert das Wissenschaftliche Institut für Schulpraxis.
- 8. Diese Richtlinien treten am 1. August 1976 in Kraft.

Bremen, den 23. Juli 1976

Der Senator für Bildung